

# Ortsrecht der Gemeinde Blaichach



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

## **Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen und Garagen der Gemeinde Blaichach (Stellplatzsatzung)**

**Vom 13. September 2013**

*(nach Einarbeitung der Zweiten Änderung v. 10.12.2019,  
welche zum 18.12.2019 in Kraft getreten ist)*

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Blaichach. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gem. § 30 BauGB der Gemeinde Blaichach oder andere städtebauliche Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

### **§ 2 Herstellung von Stellplätzen und Garagen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nachfolgende Stellplätze herzustellen:

#### **Wohngebäude:**

Einfamilienhäuser:	2 Stellplätze
Mehrfamilienhäuser:	1 Stellplatz je Wohnung bei Wohnungen bis 45 m <sup>2</sup> Größe 2 Stellplätze je Wohnung bei Wohnungen über 45 m <sup>2</sup> Größe
Ferienwohnungen:	1 Stellplatz je gewerbsmäßig genutzter Ferienwohnung

#### **Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen:**

Büro- u. Verwaltungsräume allgemein:	2 Stellplätze je angefangene 50 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche gemäß DIN 277
Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Arztpraxen,	1 Stellplatz je angefangene 20 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche gemäß DIN 277, mindestens jedoch 4 Stellplätze

Schalträume):

**Läden, Waren- u. Geschäftshäuser:**

1 Stellplatz je angefangene 35 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, mindestens jedoch 2 Stellplätze je Laden

**Verbrauchermärkte, Einkaufszentren (gem. § 11 Abs.3 BauNVO):**

1 Stellplatz je angefangene 15 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche

**Handwerks- und Gewerbebetriebe:**

1 Stellplatz je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche gemäß DIN 277, mindestens jedoch 3 Stellplätze

**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:**

Gaststätten: 1 Stellplatz je angefangene 8 m<sup>2</sup> Nettogastraumfläche. Terrassen, die nicht mehr als 30% der Nettogastraumfläche ausmachen, werden zur Stellplatzberechnung nicht mit herangezogen. Größere Terrassen sind für die über 30% der Nettogastraumfläche hinausgehende Fläche, mit 1 Stellplatz je angefangene 8 m<sup>2</sup> Terrassenfläche zur Stellplatzberechnung mitanzusetzen.

*Definition Nettogastraumfläche:*

*Die Nettogastraumfläche ist die Nettogrundfläche der für den Gast nutzbaren Raumflächen ohne Küche, Theken (Personalbereich), Toiletten und sonstige Betriebs- und Lagerflächen.*

Hotels, Pensionen, Kurheime, Fremdenheime und andere Beherbergungsbetriebe: 1 Stellplatz je 2 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb wird ein Zuschlag erhoben unter Berücksichtigung der Wechselnutzung.

**Industriell geprägte Gewerbebetriebe:**

1 Stellplatz je angefangene 70 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche gemäß DIN 277 oder je 2 Beschäftigte.

Ein industriell geprägter Gewerbebetrieb liegt ab einer Beschäftigtenzahl von 100 Personen im arbeitsintensiven produzierenden Gewerbe vor. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche gemäß DIN 277 zu berechnen; ergibt sich dabei auch nachträglich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Anwendung der Beschäftigtenzahl ist eine Anpassung des Stellplatzbedarfs bei Änderungen der Beschäftigtenzahl erforderlich. Im Rahmen eines Drei-Schicht-Betriebs kann abweichend von Satz 1 auf Antrag je 3 Beschäftigte ein Stellplatz angewandt werden.

(2) Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch rechtsverbindliche Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB oder andere städtebauliche Satzungen nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gem. der Anlage zu § 20 GaStellV in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

- (3) Die Gemeinde Blaichach kann aus Gründen der Ortsgestaltung, des Umweltschutzes (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigungen), der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Verkehrsflusses statt Stellplätze den Bau von Garagen und Tiefgaragen verlangen. Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem verbunden werden.

### **§ 3**

#### **Gestaltung der Stellplätze und Garagen**

- (1) Zur besseren Einfügung in das Ortsbild oder aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde Blaichach verlangen, dass Stellplätze mit Rasensteinen, mit in Sand verlegtem Pflaster oder ähnlichem wasserdurchlässigen Material belegt werden.
- (2) Stellplätze an Vorgärten und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, sowie Stellplatzflächen mit mehr als zwei Stellplätzen sollen mit einer höchstens 1,20 m hohen Bepflanzung zur Straße hin abgeschirmt werden, wobei der Sichtwinkel nicht beeinträchtigt werden darf.
- (3) Bei der Schaffung von Stellplätzen an öffentlichen Straßen dürfen öffentliche Parkplätze nicht verlorengehen; ausgenommen ist hier die Ein- und Ausfahrt. Bei mehr als zwei zusammenhängenden, oberirdischen Stellplätzen ist eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt zu schaffen.
- (4) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 4**

#### **Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € (fünfhunderttausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 nicht errichtet,
2. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 3 verstößt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Blaichach, 13. September 2013

Steiger  
Erster Bürgermeister